

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 340/12 B

L 3 AS 409/12, L 3 AS 410/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 1328/10, S 2 AS 298/11 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Worms,
Schönauer Straße 2, 67547 Worms,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Verfahren B 14 AS 340/12 B und B 14 AS 341/12 B werden zur gemeinsamen
Entscheidung unter Führung des erstgenannten Aktenzeichens verbunden.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
21. November 2012 (L 3 AS 409/12 und L 3 AS 410/12) Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in den Beschlüssen
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 21 Abs 5 SGB II für die Leistungszeiträume vom 1.2.2010 bis zum 31.1.2011 und vom 1.2.2011 bis zum 31.7.2011. Ihre Klagen sind vor dem Sozialgericht (SG) ohne Erfolg geblieben, das Landessozialgericht (LSG) hat mit zwei Beschlüssen vom 21.11.2012 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen, weil die Berufungssumme nicht erreicht sei. Das SG habe die Berufung in seinem Urteil auch nicht zugelassen, allein die Tatsache, dass in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Einlegung der Berufung hingewiesen werde, stelle mangels entsprechender Ausführungen in dem Urteil keine Zulassung der Berufung dar.
- 2 Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer persönlich eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Sie beantragt darüber hinaus die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz) oder Verfahrensmangel - zugelassen werden.
- 4 Die Klägerin begründet ihren Antrag auf PKH damit, dass ihr der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung weiterhin gewährt werden müsse, da sich an den tatsächlichen Verhältnissen nichts geändert habe. Nach der ihren Anträgen beigelegten Empfehlung des Arztes sei eine lipidsenkende Kost erforderlich, die - so behauptet sie - unbedingt zu wesentlich höheren Ausgaben für Lebensmittel führe. Im Übrigen sei ihre Berufung vom LSG zu Unrecht als unzulässig verworfen worden, nachdem das SG in seiner Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen habe, dass "dieses Urteil mit der Berufung angefochten werden kann".
- 5 Aus dem Vortrag der Klägerin unter Heranziehung der Verfahrensakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-



Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Entscheidungen des LSG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden können, nicht dagegen die früheren Urteile des SG.

- 6 Die Beschlüsse des LSG, die nur die Verwerfung der Berufung als unzulässig zum Gegenstand haben, lassen weder Fragen grundsätzlicher Bedeutung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), noch ist ersichtlich, dass das LSG Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, sodass auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.
- 7 Im Ergebnis ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zwar gilt als Mangel des Verfahrens im Sinne der genannten Norm eine Verwerfung der Berufung als unzulässig, wenn eine Entscheidung in der Sache hätte ergehen müssen (*stRspr, vgl BSGE 1, 283 <286>; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 87 mwN*). Ein solcher Fall läge vor, wenn das SG gemäß § 144 Abs 1 SGG die Berufung gegen seine Urteile zugelassen hätte. Die Rechtsmittelbelehrung in den Urteilen des SG muss jedoch bei einer Gesamtschau als unrichtig eingestuft werden. So ist zwar die Möglichkeit der Berufung genannt worden, dies steht jedoch im Widerspruch zum Tenor und zu den Gründen der Entscheidung. Diese sind jedoch maßgeblich, denn durch sie wird sowohl die Entscheidung in der Hauptsache, als auch die Kostenentscheidung und der Ausspruch über die Zulassung der Berufung und der Revision geregelt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 5 ff; vgl auch die Entscheidung des Senats zum umgekehrten Fall, Beschluss vom 6.10.2011 - B 14 AS 55/11 B*).
- 8 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)